



Studienordnung für den Diplomlehrgang Klinische Fachspezialist:innen

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge
an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Die Direktorin / Der Direktor,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,

beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Diplomlehrgang (DAS) Klinische Fachspezialist:innen des Departements Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Diplomlehrgang in Physician Associate Skills werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss oder einen nachträglichen Titelerwerb NTE) in Ergotherapie, Pflege, Physiotherapie, Medizin, Psychologie oder einem andern Gesundheitsberuf einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer Vorgängerschule,
- mindestens 2 Jahre klinische Berufserfahrung
- Ca. 50% Berufstätigkeit in einem klinischen Bereich, vorzugsweise in der Funktion als (prä)klinische:r Fachspezialist:in während der Absolvierung des Zertifikatslehrgangs und die Bereitschaft für die Umsetzung von praktischen Aufgaben und Projekten,
- Verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache.

3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss einer höheren Fachschule HF in Ergotherapie, Pflege, Physiotherapie oder einem andern Gesundheitsberuf. In Ausnahmefällen können weitere Personen zugelassen werden, wenn sich deren Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.
- Nachweis über die Fähigkeit zum wissenschaftsbasierten Arbeiten sowie erfolgreicher Abschluss des Moduls Red Flags erkennen – Symptomfokussierte Anamnese und körperliche Untersuchung oder ein gleichwertiges Modul einer anderen Hochschule
- In der Regel 3 Jahre Berufserfahrung mit 100% Arbeitspensum,
- Ca. 50% Berufstätigkeit in einem klinischen Bereich, vorzugsweise in der Funktion als (prä)klinische:r Fachspezialist:in während der Absolvierung des Zertifikatslehrgangs und die Bereitschaft für die Umsetzung von praktischen Aufgaben und Projekten.
- Verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache.

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Der Lehrgang umfasst 30 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt. Die Höchstudendauer beträgt 4 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

5. Gleichzeitige Anmeldung auf DAS und dazugehörige CAS

Sind Teilnehmende sowohl auf einen Diplomalhrgang wie auch auf einen oder mehrere der dazugehörigen CAS angemeldet, so gelten für die einzelnen CAS die [Studienordnungen der betreffenden CAS](#). Dies betrifft insbesondere die Bestehensvoraussetzungen, die Expertinnen und Experten und die Nachbesserung oder Wiederholung von Leistungsnachweisen.

6. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können, während 6 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs, angerechnet werden.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

7. Modulplan und Modulbewertung

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
CAS 1 Klinische Fachspezialist:innen basic	Pflicht CAS	Note	15
CAS 2 Klinische Fachspezialist:innen advanced	Pflicht CAS	Note	15

Für Details und Bestehensbedingungen wird auf die entsprechenden Studienordnungen der CAS verwiesen.

8. Benotung

Die Benotung der Module und der Leistungsnachweise erfolgt entlang der Skala von 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten.

9. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

Nachprüfungen, bzw. Nachbesserungen sowie Modulwiederholungen sind gebührenpflichtig.

10. Präsenzpflcht

Die Teilnehmenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben, um zum Leistungsnachweis zugelassen zu werden. Abwesenheiten von mehr als 20% des Kontaktunterrichts werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 17 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt.

Bei Abwesenheiten aus zwingenden Gründen kann die/der Modulverantwortliche kompensatorische Lernleistungen verlangen.

11. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu diese zu erbringen. Bei CAS/DAS Anmeldungen werden die TN automatisch an die Module angemeldet.

12. Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen oder Arbeiten Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

13. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzpflcht erfüllt ist, alle Module bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 30 Credits erworben wurden. Für den Abschluss wird keine Diplomarbeit geschrieben.

14. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

15. Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang wird von der ZHAW der Titel „Diploma of Advanced Studies ZHAW Klinische Fachspezialist:innen» verliehen.

16. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

17. Erlassinformationen

17.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	Leiterin Weiterbildung Institut für Public Health
Beschlussinstanz	DirektorIn
Themenzuordnung	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB
Publikationsort	Public

17.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	30.10.2024	DirektorIn	01.01.2025	Originalversion